

- Zum Vierten soll männiglich vor dem Laster des Ehebruchs und sonst, da es ledige Personen, vor Büberei und andern Unthaten, als Spielen u. dergl., verwarnet sein, bei Straf in meines gnädigsten Herrn hierüber ausgegangner Verordnung ausgedrückt.
- Zum Fünften soll die böse Unordnung auf den Hochzeiten, als das Suppenessen, hiermit abgeschafft, aber den Hochzeitgästen in ihre Behausung Suppe zu holen erlaubt sein; doch daß solches zuvor geschieht, ehe man läutet, und daß sie darnach dem Bräutigam und der Braut zu Ehren in die Kirche folgen.
- Zum Sechsten sollen die Kindtaufen hinförder auf einen Tag vollbracht und länger nicht gehalten werden, damit weiter unnöthige Kosten einem Jeden selbst zum Besten verhütet, und da dies von Jemand übergangen, der soll dem Amt, da er derowegen besaget wird, wie denn darauf und auch sonst fleißige Nachforschung und Kundschaft gewandt und gehabt werden soll, 2 Schock zur Buß zu geben schuldig sein.
- Zum Siebenten ist der Gehorsam bis anhero ganz verächtlich gehalten worden. Demnach soll ein Jeder hiermit auch wissen, wird ihm von Amts wegen bei Gehorsam geboten, es belange des Amts oder andrer Sache, nichts ausgeschloffen, und er erscheint alsbald nicht, hat auch keine ansehentliche Ehehaft seines Außenbleibens vorzuwenden, der soll 2 Schock erlegen; bleibt er zum andern Mal wol außen, so soll er mit geschwinderer und härterer Strafe angegriffen oder nach Gelegenheit als ein Ungehorsamer des Flecks verwiesen werden.
- Zum Achten. So soll man des Amts Gerechtigkeit, es sei an Geld, Getreidig, Zinsen und Anderm, jederzeit wenn daselbige fällig und man es erfordert, unsäumlich und fleißiger, denn zuvor geschehen, entrichten, und auch indem, da jemand geboten, gehorsamlich bei gedachter Strafe sich verhalten.